

## L 25 B 2122/08 AS PKH

Land  
Berlin-Brandenburg  
Sozialgericht  
LSG Berlin-Brandenburg  
Sachgebiet  
Grundsicherung für Arbeitsuchende  
Abteilung  
25  
1. Instanz  
SG Cottbus (BRB)  
Aktenzeichen  
S 21 AS 375/08  
Datum  
27.08.2008  
2. Instanz  
LSG Berlin-Brandenburg  
Aktenzeichen  
L 25 B 2122/08 AS PKH  
Datum  
15.05.2009  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
-

Datum  
-

Kategorie  
Beschluss

Der Beschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 27. August 2008 wird aufgehoben. Der Klägerin wird für das Verfahren erster Instanz ab dem 22. Januar 2008 Prozesskostenhilfe unter Beordnung ihres Prozessbevollmächtigten bewilligt. Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die nach [§§ 172, 173](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässige Beschwerde ist begründet.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe liegen nach den hierfür einschlägigen [§§ 73a SGG, 114 ff.](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) vor. Nach [§ 114 S. 1 ZPO](#) erhält ein Prozessbeteiligter auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Nach [§ 73a Abs. 1 S. 1 SGG](#) gelten die Vorschriften der ZPO über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe entsprechend für das sozialgerichtliche Verfahren.

Das Sozialgericht hat im angefochtenen Beschluss zu Unrecht eine hinreichende Erfolgsaussicht im vorstehenden Sinn verneint. Der unbestimmte Rechtsbegriff der hinreichenden Erfolgsaussicht ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) verfassungskonform auszulegen. [Art. 3 Abs. 1](#) des Grundgesetzes (GG) gebietet in Verbindung mit dem unter anderem in [Art. 20 Abs. 3 GG](#) zum Ausdruck gebrachten Rechtsstaatsprinzip und dem aus [Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG](#) folgenden Gebot effektiven Rechtsschutzes eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes. Hierbei braucht der Unbemittelte allerdings nur einem solchen Bemittelten gleichgestellt zu werden, der seine Prozessaussichten vernünftig abwägt und dabei auch das Kostenrisiko berücksichtigt. Dementsprechend darf die Prüfung der Erfolgsaussichten jedenfalls nicht dazu führen, über die Vorverlagerung der Rechtsverfolgung oder -verteidigung ins Nebenverfahren der Prozesskostenhilfe eben dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen (BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 28. November 2007 – [1 BvR 68/07](#), 1BvR 70/07, [1 BvR 71/07](#) -, rech. bei juris Rn. 8 ff.). Deshalb dürfen insbesondere schwierige, bislang nicht geklärte Rechts- und Tatfragen im Prozesskostenhilfeverfahren nicht entschieden werden, sondern müssen über die Gewährung von Prozesskostenhilfe auch von Unbemittelten einer prozessualen Klärung im Hauptsacheverfahren zugeführt werden können (BVerfG a.a.O. und Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 14. Juli 1993 – [1 BvR 1523/92](#) -, [NJW 1994, 241](#), 242). Demnach ist ausgehend vom für das Hauptsacheverfahren zugrunde zu legenden Sachantrag eine hinreichende Erfolgsaussicht bereits dann gegeben, wenn das Gericht den klägerischen Rechtsstandpunkt aufgrund der Sachverhaltsschilderung und der vorliegenden Unterlagen für zutreffend oder für zumindest vertretbar hält und in tatsächlicher Hinsicht gegebenenfalls von der Möglichkeit der Beweisführung überzeugt ist (vgl. Meyer-Ladewig/ Keller/ Leitherer, SGG - Kommentar, 9. Auflage 2008, § 73 a Rn. 7a).

Nach diesen Maßstäben ergeben sich vorliegend hinreichende Erfolgsaussichten. Die im angefochtenen, an die Klägerin gerichteten Änderungsbescheid vom 6. Dezember 2006 enthaltene Teilaufhebung der ursprünglichen Leistungsbewilligung erscheint nicht ohne weiteres rechtmäßig. Die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids unterliegt zumindest Zweifeln, weil er entgegen [§ 33 Abs. 1 SGB X](#) schon nicht hinreichend bestimmt sein dürfte. Hierbei handelt es sich um eine Ausprägung des aus [Art. 20 Abs. 3 GG](#) folgenden Rechtsstaatsprinzips, das der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit dient. Gegenstand, Ziel und Regelungsgehalt der Entscheidung müssen demgemäß für den Adressaten so eindeutig und vollständig sein, dass er sein Handeln danach ausrichten und die rechtlichen Konsequenzen der Entscheidung in vollem Umfange abschätzen kann. Dies bedeutet zunächst für Aufhebungen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), dass die entsprechenden Bescheide aus einer Vielzahl von Einzelfallregelungen bestehen müssen. Insbesondere muss ein Aufhebungsbescheid zum Ausdruck bringen, für welches einzelne Mitglied

der Bedarfsgemeinschaft Leistungen für welchen genauen Leistungszeitraum in jeweils welcher Höhe aufgehoben werden. Demgegenüber erscheint es rechtlich zweifelhaft, den Aufhebungsbetrag für eine Bedarfsgemeinschaft insgesamt und für einen mehrmonatigen Leistungszeitraum nur der Gesamtsumme nach auszuweisen. Die Behörde dürfte bei einer derart pauschalen Regelung übersehen, dass der Aufhebungsbescheid aus einer Vielzahl von Einzelfallregelungen bestehen muss, nämlich nicht nur aus der jeweiligen Neuregelung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den einzelnen Monat, sondern auch im Hinblick auf jedes einzelne Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, das allein Anspruchsinhaber sein kann (vgl. BSG, Urteil vom 7. November 2006 – [B 7b AS 8/06 R](#) –, rech. bei juris, Rn. 11 f.). Denn das Aufhebungsrecht ist nur das Spiegelbild des Leistungsanspruches, gegebenenfalls in Verbindung mit einer hier anknüpfenden Rückforderung nur die Umkehrung des Gläubiger-Schuldner-Rechtsverhältnisses ohne Änderung der Rechtsnatur des Rechts selbst. Die Angabe der Gesamtsumme hat vor diesem Hintergrund keinen eigenen Regelungsgehalt, sie erleichtert lediglich die Abwicklung (vgl. etwa Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 3. April 1990 – [8 A 231.88](#) –, recherchiert bei juris). Hiervon ausgehend spricht vieles dafür, dass auch ein Änderungsbescheid rechtswidrig ist, wenn der Leistungsträger die bei bestehender Bedarfsgemeinschaft notwendige Individualisierung nicht vornimmt. Aus dem Verfügungssatz des Bescheides muss hervorgehen, wie sich der geänderte Leistungssatz für die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft berechnet. Bei Verletzung dieses Bestimmtheitsgebotes ist der Änderungsbescheid rechtswidrig ergangen (so Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Oktober 2007 – [L 19 B 122/07 AS ER](#) –, zitiert nach juris Rn. 9).

Der angefochtene Änderungsbescheid dürfte so verstandenen Bestimmtheitsanforderungen nicht genügen. Der vorliegende Änderungsbescheid, welcher ausschließlich an die Klägerin gerichtet ist und ihr gegenüber in Bestandskraft erwachsen kann, mithin sie formell beschweren dürfte, weist in seinem Verfügungssatz lediglich die zuletzt an die Klägerin und ihre Tochter insgesamt auszuzahlenden Leistungen aus, ohne den Minderungsbetrag auszuweisen und einer konkreten Person zuzuweisen. Hierbei dürfte an der Rechtswidrigkeit auch der unter dem Verfügungssatz stehende Verweis "Im beigefügten Berechnungsbogen finden Sie die Einzelheiten zur Berechnung und Änderung der Leistungshöhe." nichts ändern, weil das Bestimmtheitsanforderung vor allem auf den Verfügungssatz zu beziehen sein dürfte (so etwa Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen a.a.O.).

Für eine Mutwilligkeit im Sinne von [§§ 73a SGG, 114 S. 1 ZPO](#) liegt nichts vor.

Da die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin erst mit den Anlagen zu einem am 22. Januar 2008 zu den Gerichtsakten gelangten Schriftsatz gemäß [§ 118 Abs. 2 S. 1 ZPO](#) glaubhaft gemacht worden sind und mithin erst ab diesem Zeitpunkt Bewilligungsreife gegeben gewesen ist, ist Prozesskostenhilfe erst ab eben diesem Zeitpunkt zu bewilligen gewesen.

Angesichts der schwierigen, von einem Laien wie der Klägerin kaum zu erfassenden Rechtslage ist es gemäß [§§ 73a SGG, 121 Abs. 2](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) erforderlich, der Klägerin ihren Prozessbevollmächtigten als Rechtsanwalt beizuordnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 73a Abs. 1 S. 1 SGG](#) in Verbindung mit [§§ 118 Abs. 1 S. 4, 127 Abs. 4 ZPO](#).

Dieser Beschluss ist für die Beteiligten unanfechtbar, [§ 73 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit [§§ 127 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 ZPO, § 177 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2009-06-12